



Neue Betriebsvorschriften für Druckkessel

Appell an Praxisinhaber: Nicht verunsichern lassen!

Am 1.1.2003 sind die neuen Betriebsvorschriften von überwachungsbedürftigen Anlagen in Kraft getreten (Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV). Aufgehoben wurde die Druckbehälterverordnung zum 1.1.2003, sie wurde abgelöst durch die neuen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung. Wir informieren, was sich ändert. So viel sei hier schon vorweg genommen: Für vor dem 1.1.2003 in Betrieb genommene Druckbehälter bestehen Übergangsfristen bis zum 31.12.2007.

Die Industrie verunsichert derzeit Praxisinhaber mit der Forderung nach vermeintlich anstehenden akuten Prüfungen und bezieht sich dabei auf die neue Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (6.GPSG) oder auf die Richtlinie 87/404 EWG. Insbesondere wird suggeriert, die Übergangsfrist laufe nur bis zum 31.12.2005. Das Referat Praxisführung hat sich für die bayerischen Praxen kundig gemacht stellt hiermit die Sachlage richtig dar:

- Wurde für vor dem 1.1.2003 in Betrieb genommene Druckbehälter bislang vom Hersteller keine Prüfung verlangt (bitte in Ihrer Betriebsanweisung oder Lieferbedingung nachlesen), ist demzufolge bis Ende 2007 keine Prüfung erforderlich.
- Für die ab 1.1.2003 in Betrieb genommenen Druckbehälter gelten die Angaben des Herstellers. Liegen keine Prüfangaben vor, ist auch keine Prüfung bis Ende 2007 erforderlich.
- Nach Ablauf der Übergangsfrist sind ab 1.1.2008 die Vorgaben der BetrSichV einzuhalten. Druckbehälter in Zahnarztpraxen unterliegen dann zwar als so genannte „einfache Druckbehälter“ wiederkehrenden Prüfungen, die jedoch nicht per Gesetz

vorgegeben sind. Hat ein Hersteller Prüffristen vorgegeben, sind diese einzuhalten. Liegen keine Angaben zu wiederkehrenden Prüfungen vor, kann der Betreiber gemäß Gefährdungsbeurteilung selber Fristen bestimmen.

Die Bayerische Landeszahnärztekammer ist derzeit darum bemüht, sinnvolle Prüffristen zu erarbeiten. Wie die Praxis (siehe Umfrage bei Zahnärzten in BZB Juni 2004, Seite 18) sowie Rückfragen beim TÜV und der Gewerbeaufsicht zeigten, sind in den letzten überschaubaren 15 Jahren keine sicherheitsrelevanten Mängel mit Unfällen oder Schäden durch defekte Druckkessel aufgetreten. Die erste Prüfung nach 15 Jahren ist somit eine realistische Zeit für qualitätsgeprüfte Kessel, wobei „Qualität geprüft“ heißt, dass Schweißnähte und Innenflächen geprüft wurden. Zudem sollten Druckanlagen in der Praxis regelmäßig gewartet (Sichtprüfung, Entwässerung) sowie Druckanzeige und Überdruckventil regelmäßig geprüft werden. Dies dürfte in der Regel durch den Betreiber nach Herstellerangaben selbst möglich sein.

Bei Neuanschaffung beachten

Bei Neuanschaffungen ist zu empfehlen, qualitätsgeprüfte Kessel zu verwenden und die Intervalle evtl. Prüffristen abzufragen. Kessel mit vier- oder gar zweijähriger Prüfung durch den Hersteller sind abzulehnen, da die Folgekosten den Anschaffungspreis schnell übersteigen.

Die Stelle für Arbeitssicherheit und das Referat Praxisführung werden rechtzeitig vor Ende 2007 über die Gefährdungsbeurteilung informieren.

Dr.-Ing. Dr. med. Bernhard Drüen,
Leiter der Stelle für Arbeitssicherheit;

Dr. Michael Rottner,
Mitglied des Vorstandes,
Referent Praxisführung der BLZK